

Gemeinde Zolling

Landkreis Freising/Obb.



Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Zolling

- Sitzungsort:** Rathaus-Sitzungssaal Zolling
- am:** 3. Dezember 2024
- Beginn:** 19:02 Uhr **Ende:** 20:53 Uhr
- Vorsitzender:** Erster Bürgermeister Helmut Priller
- Schriftführer:** Lukas Schütt, Verwaltungsoberinspektor
- Eröffnung der Sitzung:** Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.
- Anwesend:** Von den 17 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) sind 15 anwesend.
- Gottfried Glatt
 Andrea Bachmaier, (ab 19:05 Uhr)
 Stefan Birkner
 Manuela Flohr
 Johannes Forster
 Alexander Hildebrandt
 Wolfgang Hilz
 Bernd Hoisl
 Anna Maria Neumair
 Manfred Sellmaier
 Karl Toth
 Christian Wiesheu
 Stephan Wöhrl
 Karlheinz Wolf
- Es fehlen entschuldigt:** Maximilian Falkner
 Klaus Unger
- Außerdem anwesend:** 2 Pressevertreter
 Christina Sommerer
 Zu TOP 3.3 Frau Sonja Benz und Frau Veronica Mordstein
 (Kreisjugendring Freising)

2 Zuhörer

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit im Sinne der Art. 47 2/3 GO - Art. 33 Abs. 1 KommZG gegeben ist.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 05.11.2024
2. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Gemeinderatsbeschlüsse
3. Bericht des Bürgermeisters
 - 3.1 Allgemeine Informationen
 - 3.1.1 Übersicht zur Kommunalen Verkehrsüberwachung
 - 3.1.2 Haushalt des Landkreises Freising
 - 3.2 Information über Erhöhung der Essensgebühren des Kinderhortes
 - 3.3 Quartalsbericht der gemeindlichen Jugendsozialarbeiterin
(Hinweis: Zu diesem TOP ist Frau Sonja Benz geladen!)
4. Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Getreide- und Heulagerhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 373 Gemarkung Zolling, nahe ST 2054 in 85406 Zolling
5. Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit insgesamt 5 Wohneinheiten; einem Dreifachcarport und 8 weiteren Stellplätzen im Freien, auf dem Grundstück Fl.Nr. 187/5 Gemarkung Anglberg, nahe Fuchsfeld in 85406 Zolling-Anglberg
6. Neukalkulation der Abwassergebühren zum 01.01.2025
 - 6.1 Beschlussfassung über die Einleitungsgebühren für Schmutzwasser sowie Niederschlagswasser mit Wirkung ab 01.01.2025
 - 6.2 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Zolling (BGS-EWS) zum 01.01.2025
7. Zuschussantrag des Zollinger Theatervereins "s´Zollinger Theater" zum 25-jährigen Jubiläum
8. Zuschussantrag der Narrhalla Zolling e.V. für die Saison 2025
9. Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Sondergebiet Zolling-West" mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zolling (7. Änderung);
Auftragsvergabe der notwendigen Planungsleistungen für das Bauleitplanverfahren
10. Ersatzbeschaffung eines Kommunalfahrzeuges für den Bauhof der Gemeinde Zolling;
Auftragsvergabe
11. Beschaffung einer zapfwellenbetriebenen Hochwasserpumpe für den Bauhof der Gemeinde Zolling;
Auftragsvergabe
12. Anfragen und Anregungen
 - 12.1 Termin für Hochwassercheck
 - 12.2 Ortsschild Zolling an der B301

12.3 PV-Förderung der Gemeinde Zolling

Öffentliche Sitzung

1./844 Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 05.11.2024

Beschluss: 15 : 0

Hinweis: Gemeinderatsmitglied Andrea Bachmaier betritt den Sitzungssaal um 19:05 Uhr.

Gemeinderatsmitglied Manfred Sellmaier stellt klar, dass er in der letzten Gemeinderatssitzung am 05.11.2024 unter TOP 3.1.2 nicht beantragt an, dass eine Geschwindigkeitsbegrenzung zwischen Zolling und Erlau eingerichtet werden soll, sondern lediglich von Zolling kommend in Richtung Erlau bis zur Amperbrücke eine Tempo 70 Beschränkung geprüft werden sollte.

Bürgermeister Helmut Priller sichert zu, dies entsprechend in der Niederschrift ändern zu lassen.

Die Niederschrift wird unter Berücksichtigung der gemachten Anmerkung genehmigt.

2./ Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Gemeinderatsbeschlüsse

Verwaltungsoberinspektor Lukas Schütt gibt aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates Zolling vom 05.11.2024 den Inhalt folgender Beschlüsse bekannt:

Beschlussbuch Nr. 9./833

Genehmigung der Beschlüsse der Sitzungsniederschrift (nichtöffentlicher Teil) vom 08.10.2024

Die Beschlüsse der Sitzungsniederschrift (nichtöffentlicher Teil) vom 08.10.2024 werden ohne Einwendungen genehmigt.

Beschlussbuch Nr. 15./842

Ortsbezeichnung Haarland; Sachstand und weiteres Vorgehen

Der Gemeinderat der Gemeinde Zolling nimmt vom vorgestellten Sachverhalt Kenntnis und ist mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise der Verwaltung einverstanden.

Beschlussbuch Nr. 16./843

Dachflächen PV-Anlage auf dem Rathaus Zolling;

Abschluss eines Mieterstromvertrages zwischen der Gemeinde Zolling und der Verwaltungsgemeinschaft Zolling

1. Der Beschluss des Gemeinderates Zolling vom 04.06.2024 (Beschlussbuch-Nr. 9./790) wird aufgehoben.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Zolling nimmt den vorgestellten Mieterstromvertrag zur Kenntnis und billigt diesen vollinhaltlich.
3. Bürgermeister Helmut Priller wird zum Abschluss des Mieterstromvertrages mit der Verwaltungsgemeinschaft Zolling bevollmächtigt.

3./ Bericht des Bürgermeisters

3.1/ Allgemeine Informationen

3.1.1/ Übersicht zur Kommunalen Verkehrsüberwachung

Bürgermeister Helmut Priller gibt einen kurzen Überblick zur kommunalen Verkehrsüberwachung in der Gemeinde Zolling. Er erläutert dabei, dass die Ausgaben etwas größer sind als die Einnahmen. Er zeigt anhand einer Übersicht die im Jahr 2024 durchgeführten Messpunkte und die dazugehörigen Ergebnisse, wobei man sich im Gemeinderat einig ist, dass die Messpunkte künftig entsprechend der „Gefahren“ ausgewählt werden sollten. Vor allem in Bereichen mit viel Verkehr und vielen (Schul)kindern sollte vermehrt gemessen werden.

3.1.2/ Haushalt des Landkreises Freising

Bürgermeister Helmut Priller berichtet, dass die Kreisumlage um 4,5 %-Punkte auf 55,9 % der steigen wird. Der Beschluss des Kreistags steht noch aus und soll im Januar gefasst werden.

Die Gemeinde Zolling rechnet in 2025 mit einer Umlagekraft in Höhe von ca. 13,2 Mio., wonach die Kreisumlage ca. 7,4 Mio. betragen wird.

3.2/ Information über Erhöhung der Essensgebühren des Kinderhortes

Seit Mitte März wird der Schulverband Zolling und somit auch der Kinderhort von der Firma Christian Ascher-Catering mit Mittagessen beliefert. Zuvor wurde das Essen immer direkt vor Ort von Mitarbeiterinnen des Schulverbandes zubereitet, jedoch ist dies nun aufgrund eines längeren Ausfalles einer Mitarbeiterin nicht mehr möglich.

Ein Essen kostet bei der Firma Ascher-Catering 3,50 € und übersteigt somit um 0,50 € die Einnahmen pro Essen, da den Eltern bisher nur 3,00 € in Rechnung gestellt werden.

Daher müssen die Essensgebühren angepasst werden.

Es muss hierzu keine neue Satzung erlassen werden, da der jeweilige Selbstkostenpreis von den Eltern verlangt werden soll (§7 Abs. 4 der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung).

Die Gebühren werden ab 01.01.2025 auf 3,50 € angehoben und die Eltern mittels Elternbrief über die Erhöhung informiert.

3.3/ Quartalsbericht der gemeindlichen Jugendsozialarbeiterin (Hinweis: Zu diesem TOP ist Frau Sonja Benz geladen!)

Bürgermeister Helmut Priller begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Frau Sonja Benz vom Kreisjugendring Freising und bittet Sie um Ihren Bericht aus dem vergangenen Quartal.

Frau Benz erläutert Ihren Bericht anhand einer PowerPoint Präsentation. Die wichtigsten Ergebnisse der letzten Wochen waren demnach diverse Gespräche mit den Vertretern der örtlichen Vereine. Des Weiteren fand eine gemeindeübergreifende Fahrt in den Europapark statt, bei der ca. 50 Jugendliche aus 6 Gemeinden (Auch Zolling) teilgenommen haben.

Die Eröffnung des Jugendtreffs ist für das Frühjahr 2025 geplant. Außerdem soll noch im Dezember eine Kooperation mit der OGS Zolling zum Thema Jugendtreff stattfinden. Für das Jahr 2025 ist außerdem noch eine Jugendbefragung geplant.

Zum Ende der Präsentation bedankt sich Bürgermeister Helmut Priller noch einmal bei Frau Benz und dankt ihr für ihre Arbeit. Der nächste Bericht soll voraussichtlich im April 2025 stattfinden.

Hinweis: Frau Benz und Frau Mordstein verlassen um 19:32 Uhr den Sitzungssaal.

4./845

Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Getreide- und Heulagerhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 373 Gemarkung Zolling, nahe ST 2054 in 85406 Zolling

Bereits in der Gemeinderatssitzung vom 10.09.2024 (Beschlussbuch-Nr. 4./810) wurde der Vorbescheid behandelt. Nun wurden neue Pläne eingereicht, welche die Situierung der geplanten Halle ändert. Das Gebäude soll um 10,0 m nach Norden verschoben werden.

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 373 Gemarkung Zolling, nahe der ST2054 auf Höhe des „Gewerbegebietes Ost“ in 85406 Zolling, ist die Errichtung einer landwirtschaftlichen Getreide- und Heulagerhalle geplant.

Hierzu soll eine landwirtschaftliche Halle mit den Grundrissabmessungen von 17,99 m x 29,99 m, einer Wandhöhe von 5,46 m und einer Dachneigung von 20 Grad entstehen.

Das Grundstück in 85406 Zolling, nahe ST2054 ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Zolling als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, und somit dem Außenbereich (§ 35 BauGB) zuzuordnen.

Nach § 35 BauGB Abs. 1 ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient.

Das Bauvorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet, außerdem befindet sich ein Bodendenkmal in unmittelbarer Nähe oder sogar direkt beim Bauvorhaben. Die zuständigen Fachbehörden sind zu beteiligen. Die Gemeinde kann hierzu keine Aussage treffen.

Durch die Änderung der Situierung befindet sich das Vorhaben nicht mehr in der Anbauverbotszone der ST2054.

Sofern seitens des Gemeinderates Zolling Einverständnis mit dem Bauvorhaben besteht wird empfohlen, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. Auf den Inhalt des Beschlussvorschlages wird verwiesen.

Beschluss: 14 : 0

Hinweis: Gemeinderatsmitglied Karlheinz Wolf stimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht mit ab.

1. Zum Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Getreide- und Heulagerhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 373 Gemarkung Zolling, nahe ST2054 in 85406 Zolling wird das gemeindliche Einvernehmen unter der Maßgabe erteilt, dass für das geplante Bauvorhaben eine Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nachgewiesen wird.
2. Im Übrigen behält sich die Gemeinde Zolling weitere Auflagen und Bedingungen für einen noch später einzureichenden Bauantrag vor.

5./846

Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit insgesamt 5 Wohneinheiten; einem Dreifachcarport und 8 weiteren Stellplätzen im Freien, auf dem Grundstück Fl.Nr. 187/5 Gemarkung Anglberg, nahe Fuchsfeld in 85406 Zolling-Anglberg

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 187/5 Gemarkung Anglberg, nahe Fuchsfeld in 85406 Zolling- Anglberg ist der Neubau eines Mehrfamilienhauses mit insgesamt 5 Wohneinheiten, einem Dreifachcarport und 8 weiteren Stellplätzen im Freien geplant.

Bereits in der Gemeinderatssitzung vom 09.04.2024 (Beschlussbuch-Nr. 6./755) wurde auf dem Grundstück ein ähnlicher Vorbescheid behandelt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Die Außenabmessung von 16,01 m x 12,0 m sind identisch. Durch die Änderung in eine E+1 Bauweise, anstatt zuvor E+D, wurde die Wandhöhe von 6,90 m auf 6,15 m reduziert. Außerdem wurde die Dachneigung von 39 Grad auf 18 Grad reduziert. Insgesamt hat das neu geplante Gebäude eine Maximale Firsthöhe von 7,95 m, anstatt zuvor 8,81 m.

Dem Vorbescheidsantrag wurde eine Frage beigefügt, dessen Inhalt nachfolgend wiedergegeben wird.

- Ist das geplante Gebäude (Mehrfamilienhaus) bauplanungsrechtlich zulässig?

Die Gemeinde Zolling nimmt wie folgt Stellung:

Das Grundstück in 85406 Zolling-Anglberg ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Zolling als Dorfgebiet (MD) dargestellt

Das Grundstück befindet sich innerhalb der Ortsrandsatzung „Anglberg 1. Änderung“ und ist dadurch nach § 34 BauGB zu bewerten.

Das Bauvorhaben ist in bauplanungsrechtlicher Hinsicht gemäß § 34 BauGB zulässig.

Nach § 34 Abs 1. BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Im vorhandenen Fall sind die Einfügekriterien gegeben.

Der benötigte Stellplatzbedarf laut gemeindlicher Stellplatzsatzung wird ausreichend nachgewiesen. Eine genaue Überprüfung erfolgt im Rahmen des Bauantragsverfahrens.

Beim damaligen Vorbescheid wurden die Befreiungen der Ortsrandsatzung bezüglich der 2 Vollgeschosse und hinsichtlich der Ortsrandeingrünung vom Landratsamt erteilt. Aus Sicht der Verwaltung sind diese Befreiungen vertretbar.

Sofern seitens des Gemeinderates Zolling mit dem Bauvorhaben Einverständnis besteht, wird empfohlen, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. Auf den Inhalt des Beschlussvorschlages wird verwiesen.

Beschluss: 15 : 0

1. Zum Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit insgesamt 5 Wohneinheiten; einem Dreifachcarport und 8 weiteren Stellplätzen im Freien, auf dem Grundstück Fl.Nr. 187/5 Gemarkung Anglberg, nahe Fuchsfeld in 85406 Zolling-Anglberg wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.
2. Mit der Eingabeplanung ist gem. § 3 der 1. Änderung der Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Anglberg der Gemeinde Zolling ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen. Dieser ist vor Einreichen des Bauantrages mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
3. Im Übrigen behält sich die Gemeinde Zolling weitere Auflagen und Bedingungen für einen noch später einzureichenden Bauantrag vor.

6./ Neukalkulation der Abwassergebühren zum 01.01.2025

6.1/847 Beschlussfassung über die Einleitungsgebühren für Schmutzwasser sowie Niederschlagswasser mit Wirkung ab 01.01.2025

Für die gemeindliche Entwässerungseinrichtung wurde durch die Verwaltung eine neue Gebührenbedarfsberechnung erstellt.

Die Nachkalkulation umfasst die Jahre 2020 und 2021 bis 2024. Die Vorkalkulation umfasst die Jahre 2025 bis 2027.

Die Einleitungsgebühr beträgt seit dem 01.01.2021 für die Einleitung von Schmutzwasser 2,38 €/m³ eingeleitete Abwassermenge und 0,31 €/m² reduzierte Grundstücksfläche für die Einleitung von Niederschlagswasser.

Die Nachkalkulation der Jahre 2021 bis 2024 ergab folgende tatsächliche Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung:

- 2021: 506.611,30€
- 2022: 565.646,87 €
- 2023: 631.635,23 €
- 2024: 787.380,57 € (Betriebsjahr noch nicht abgeschlossen, daher wurden Ist- und Sollzahlen aus dem Sachkonto für 2024 entnommen)

Für die Niederschlagswasserbeseitigung wurden von der Verwaltung folgenden Kosten festgestellt (Kosten für Straßenentwässerung bereits abgezogen):

- 2021: 107.916,87 €
- 2022: 131.681,54 €

- 2023: 125.240,29 €
- 2024: 193.146,69 € (Betriebsjahr noch nicht abgeschlossen, daher wurden Ist- und Sollzahlen aus dem Sachkonto für 2024 entnommen)

Bei der Nachkalkulation werden die Einnahmen aus Gebühren und aus der Auflösung eines Überschusses mit den tatsächlichen Kosten verglichen:

Für den Nachkalkulationszeitraum 2021 bis 2024 errechnet sich demnach ein Defizit von 109.266,19 € für die Schmutzwasserbeseitigung und ein Defizit in Höhe von 52.305,16 € für die Niederschlagswasserbeseitigung.

Die Defizite entstanden durch den Beginn der Umsetzung des Kanalsanierungsfahrplanes in 2024 mit höheren tatsächlichen Kosten als noch Ende 2020 zum Zeitpunkt der Kalkulation der Abwassergebühr für 2024 geschätzt wurde.

Außerdem war die für den Zeitraum der Vorkalkulation (2021 bis 2024) die geschätzte eingeleitete Schmutzwassermenge und geschätzte abflusswirksame reduzierte Grundstücksfläche tatsächlich geringer, so dass weniger an Gebühren eingenommen wurden.

Da das letzte Betriebsjahr 2020 der vorherigen Nachkalkulation (2017 bis 2020) zum Zeitpunkt der Neukalkulation ab 01.01.2021 noch nicht abgeschlossen war und somit noch nicht alle tatsächlichen Kosten zum Zeitpunkt der Neukalkulation feststanden, ist dieses Jahr auch nach zu kalkulieren.

Die Nachkalkulation des letzten Betriebsjahres 2020 des vorherigen Nachkalkulationszeitraumes ergab einen Überschuss für die Schmutzwasserbeseitigung in Höhe von 196.690,41 € und für die Niederschlagswasserbeseitigung in Höhe von 50.468,53 €.

Das Defizit aus der Nachkalkulation der Jahre 2021 bis 2024 ist mit dem Überschuss aus der Nachkalkulation des Jahre 2020 zu verrechnen, so dass sich folgendes Ergebnis ergibt:

Für die Schmutzwasserbeseitigung ergibt sich ein Überschuss in Höhe von 87.424,22 € und für die Niederschlagswasserbeseitigung errechnet sich ein Defizit in Höhe von 1.836,63 €.

Der Überschuss und das Defizit werden gemäß Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG auf die Jahre der Vorkalkulation als „weitere Einnahme“ umgelegt.

Für den Ansatz der Kosten in der Vorkalkulation wurden die Werte grds. aus dem Finanzplan 2025 bis 2027 berücksichtigt.

Folgende voraussichtliche Kosten für die Entwässerungseinrichtung für die Jahre 2025 bis 2027 wurden als Grundlage für die Kalkulation der Schmutzwassergebühr verwendet:

- 2025: 860.142,24 €
- 2026: 936.756,11 €
- 2027: 839.731,69 €

Für die Niederschlagswasserbeseitigung wurden folgende Kosten in der Vorkalkulation für die Jahre 2025 bis 2027 als Berechnungsgrundlage verwendet (Straßenentwässerung bereits abgezogen):

- 2025: 225.899,17 €
- 2026: 224.763,32 €
- 2027: 224.750,53 €

Ab 2024 sind umfangreiche Sanierungsmaßnahmen im Kanalnetz erforderlich. Für diese Unterhaltsmaßnahmen sind daher ab 2025 jährlich 450.000 € im Finanzplan veranschlagt. Dieser Wert wurde auch in die Vorkalkulation der Jahre 2025 bis 2027 übernommen. Der Straßenentwässerungsanteil wurde entsprechend abgezogen und ist nicht in den Kosten für die Vorkalkulation enthalten, da dieser nicht in die Gebührenkalkulation mit einberechnet werden darf.

Ca. 1,16 € pro m³ Schmutzwasser und ca. 0,32 € pro m² abflusswirksame reduzierte Grundstücksfläche berechnen sich alleine aus den o. g. 450.000 € für Sanierungen im Kanalnetz.

Um die Gebührenerhöhung abzufedern, hat der Gemeinderat beschlossen den kalkulatorischen Zinssatz für die Refinanzierung von Investitionen für den Zeitraum der Vorkalkulation von 3,00 % auf 2,5 % zu senken, d.h. das Anlagengut der Entwässerungseinrichtung wird dann aufgrund der Halbwertmethode nicht mit 1,5 %, sondern mit 1,25 % verzinst.

In den Jahren 2017 bis 2020 konnte eine Rücklage aus der Abschreibung von einzelnen Anlagegütern auf den Wiederbeschaffungszeitwert anstatt auf den Anschaffungswert gebildet werden. Für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt die Rücklage 16.155 € und für die Schmutzwasserbeseitigung 63.782,89 €.

Aufgrund der erforderlichen Erhöhung der Abwassergebühren ab 01.01.2025 hat der Gemeinderat in seiner letzten Sitzung beschlossen, die Rücklage vollständig aufzulösen und als weitere Einnahme in die Vorkalkulation einzuberechnen.

Der Gemeinderat hat in seiner letzten Sitzung einen dreijährigen Kalkulationszeitraum beschlossen.

Bei einer geschätzten jährlichen eingeleiteten Abwassermenge in den Jahren 2025 bis 2027 von 211.000 m³ errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Gebührenhöhen für die Jahre 2025 bis 2027

eine Einleitungsgebühr für Schmutzwasser in Höhe von 3,93 € pro m³ eingeleitete Abwassermenge.

Bei einer geschätzten jährlichen eingeleiteten abflusswirksamen reduzierten Grundstücksfläche in den Jahren 2025 bis 2027 von 358.000 m² errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Gebührenhöhen für die Jahre 2025 bis 2027

eine Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser in Höhe von 0,62 € pro m² reduzierte Grundstücksfläche.

Der Überschuss bzw. das Defizit aus der Nachkalkulation des Jahres 2020 sowie 2021 bis 2024 ist in der o. g. Gebühr miteinberechnet. Ebenso die vollständige Entnahme der Rücklage.

Weitere Informationen zur Neukalkulation der Einleitungsgebühr für Abwasser ab dem 01.01.2025 können dem von der Verwaltung erstellten Erläuterungsbericht entnommen werden, der dieser Beschlussvorlage als Anlage beigelegt ist.

Gemeinderatsmitglied Alexander Hildebrandt bittet die Verwaltung, eine ausführliche Information an die Bürger zu geben, bevor die Bescheide verschickt werden. Auch im nächsten Zollo, der Homepage und der gemeindlichen App sollte gezeigt werden, „wo das Geld hinfließt“; gegebenenfalls mit vorher/nachher Bildern.

Beschluss: 15 : 0

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Zolling nimmt Kenntnis von der von der Verwaltung erstellten Gebührenbedarfsberechnung vom 25.11.2024 zur Ermittlung der Gebührensätze mit Wirkung ab dem 01.01.2025 für die Einleitung von Abwasser in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Zolling billigt die von der Verwaltung erarbeitete Gebührenbedarfsberechnung vom 25.11.2024.
3. Die Benutzungsgebühr wird ab dem 01.01.2025 für die Einleitung von Schmutzwasser auf 3,93 €/m³ eingeleitete Abwassermenge sowie für die Einleitung von Niederschlagswasser auf 0,62 €/m² reduzierte Grundstücksfläche festgesetzt.

6.2/848

1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Zolling (BGS-EWS) zum 01.01.2025

Aufgrund der Neukalkulation der Abwassergebühr (Schmutzwasser und Niederschlagswasser), welche bereits in der Gemeinderatssitzung am 05.11.2024 (Beschlussbuch-Nr. 10/833, 834, 835, 836, 837) vorgestellt wurde und im vorgenannten Tagesordnungspunkt in der heutigen Satzung endgültig beschlossen wurde, sollen zum 01.01.2025 neu Schmutz- und Niederschlagswassergebühren in Kraft treten.

Damit diese neuen Gebührensätze auch rechtlich verbindliche Außenwirkung erlangen, sind sie in Form einer Satzung vom Gemeinderat zu erlassen.

Die Änderungen beinhalten die neuen Gebühren in Höhe von 3,93 €/m³ für die Schmutzwassergebühr und 0,62 €/reduzierter Grundstücksfläche.

In der Gemeinde Zolling ist derzeit die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 09.12.2020 gültig. Für die notwendige Änderung der Gebührensätze wurde von der Verwaltung ein entsprechender Satzungsentwurf zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Zolling vom 09.12.2020 erarbeitet. Dieser ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Die Änderungssatzung soll zum 01.01.2025 in Kraft treten.

Beschluss: 15 : 0

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Zolling nimmt zunächst einmal Kenntnis vom Inhalt der durch die Verwaltung erarbeiteten und heute vorgelegten 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Zolling (BGS-EWS) und billigt sie voll inhaltlich.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Zolling erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) eine 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Zolling (BGS-EWS) in der heute vorgelegten Fassung.

3. Die Satzung zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Zolling (BGS-EWS) tritt am 01.01.2025 in Kraft.

7./849 Zuschussantrag des Zollinger Theatervereins "s´Zollinger Theater" zum 25-jährigen Jubiläum

Der Zollinger Theaterverein „s´Zollinger Theater“ feiert im Jahr 2025 sein 25-jähriges Gründungsjubiläum. Aufgrund dessen ist eine aufwendige Inszenierung geplant.

Da das Jubiläumsstück um das Jahr 1860 spielt, werden entsprechende Kostüme benötigt, welche den finanziellen Rahmen des Theatervereins sprengen würden. Aus diesem Grund beantragt der Theaterverein einen Zuschuss in Höhe von 4.000 € für den Kauf von Kostümen.

Die Kostüme sollen in Zusammenarbeit mit der Fa. Vogl aus Eggenfelden beschafft werden, da von Seiten des Vereins gute Erfahrungen mit dieser Firma gemacht wurden.

Nähere Einzelheiten können dem dieser Beschlussvorlage beigefügten Zuschussantrag entnommen werden.

Beschluss: 15 : 0

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Zolling nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und ist mit der Bezuschussung des s´Zollinger Theaters grundsätzlich einverstanden.
2. Die Zuschusshöhe beträgt maximal 4.000 € und wird für die Kostümlleihe gewährt. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage einer entsprechenden Rechnung.

8./850 Zuschussantrag der Narrhalla Zolling e.V. für die Saison 2025

Die Narrhalla Zolling e.V. beantragt für die Faschingssaison 2025 einen Zuschuss in Höhe von 2.500 €. Der Zuschuss soll vor allem für Kostüme und Dekoration verwendet werden. Außerdem sollen die Eintrittspreise für die Veranstaltungen in Zolling für die Bevölkerung so gering wie möglich gehalten werden, was durch einen gemeindlichen Zuschuss gewährleistet werden kann.

Begründet wird der Antrag vor allem mit den steigenden Kosten. Des Weiteren arbeiten die Trainer allesamt ehrenamtlich um die Kindergarde (28 Mädchen), die Teenie Garde (17 Jugendliche) und die Garde (19 Mädchen und Burschen), sowie das diesjährige Kinderprinzenpaar vorzubereiten.

Die näheren Einzelheiten können dem dieser Beschlussvorlage beigefügten Zuschussantrag entnommen werden.

Beschluss: 15 : 0

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Zolling nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und ist mit der Bezuschussung der Narrhalla Zolling e.V. grundsätzlich einverstanden.
2. Die Zuschusshöhe beträgt maximal 2.500 € und wird nach Vorlage von entsprechenden Rechnungen ausbezahlt.

**9./851 Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Sondergebiet Zolling-West" mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zolling (7. Änderung);
Auftragsvergabe der notwendigen Planungsleistungen für das Bauleitplanverfahren**

Die Grundstücke Flurnummern 98 und 102/7 jeweils Gemarkung Zolling (Nähe B 301) (im Eigentum der Gemeinde Zolling) sollen überplant werden.

Für das notwendige Bauleitplanverfahren sind verschiedene Planungsleistungen zur Ausarbeitung des Bauleitplanverfahrens (Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan, Begründung und Umweltbericht, ggf. Eingriffsermittlung und Ausgleichsflächennachweis sowie spezielle artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zolling (7. Änderung) mit Begründung und Umweltbericht) erforderlich.

Hierzu sind die notwendigen Planungsleistungen an ein Architekturbüro zu vergeben.

Die Firma Wacker Planungsgesellschaft mbH & Co. KG/Nandlstadt hat bereits entsprechende Vorleistungen zur städtebaulichen Entwicklung des Plangebietes erbracht. Zudem liegen bereits umfassende Vorkenntnisse im Zusammenhang mit dem bereits durchgeführten Bauleitplanverfahren für den bereits rechtsverbindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Gewerbegebiet an der B 301“ mit Berichtigung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zolling (unmittelbar angrenzend an das Plangebiet) vor.

Der Verwaltung liegt ein entsprechendes Honorarangebot der Firma Wacker Planungsgesellschaft mbH & Co. KG/Nandlstadt 13.11.2024 vor.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Planungsauftrag an die Firma Wacker Planungsgesellschaft mbH & Co. KG/Nandlstadt auf der Grundlage des vorgelegten Honorarangebotes vom 13.11.2024 wie folgt zu erteilen:

Architektenleistungen	vorläufiges Gesamthonorar (netto)
Bebauungsplan Honorarzone: II Honorarsatz: Mindestsatz pauschale Nebenkosten: 3,5 % Honorarermittlung: Umgriff ca. 2,0 ha	14.502,00 Euro (Grundhonorar) 507,57 Euro 15.009,57 Euro
Grünordnungsplan Honorarzone: I Honorarsatz: Mindestsatz pauschale Nebenkosten: 3,5 % Honorarermittlung: Umgriff ca. 2,0 ha	6.008,00 Euro (Grundhonorar) 210,28 Euro 6.218,28 Euro

Architektenleistungen	vorläufiges Gesamthonorar (netto)
<p>Änderung Flächennutzungsplan (7. Änderung)</p> <p>Flächennutzungsplanänderung zuzüglich 3,5 % pauschale Nebenkosten</p>	<p>5.000,00 Euro (pauschal) 175,00 Euro 5.175,00 Euro</p>
<p>Scoping und Umweltbericht</p> <p>zuzüglich 3,5 % pauschale Nebenkosten</p>	<p>2.800,00 Euro (pauschal) 98,00 Euro 2.898,00 Euro</p>
<p>Abwägung auf Stundenbasis</p> <p>Architekt ca. 20 Stunden á 89,00 Euro/netto zuzüglich 3,5 % pauschale Nebenkosten</p>	<p>1.780,00 Euro 62,30 Euro 1.842,30 Euro</p>
<p>zusätzliche Kosten</p> <p>Nebenkosten (Farbplotts, Kopien und Versenden per E-Mail, CD-ROM bzw. per Post usw.) werden auf Nachweis gesondert berechnet.</p> <p>Monitoring und eventuell erforderliche Honorare für andere Fachingenieure oder Gutachten, z. B. Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind <u>nicht</u> Bestandteil des Honorarangebotes und sind vom Auftraggeber gesondert zu vergüten.</p>	
<p>Stundensätze</p> <p>Architekt: 89,00 Euro/Stunde/netto Dipl.-Ing.: 79,00 Euro/Stunde/netto Zeichner/Sekretärin: 59,00 Euro/Stunde/netto</p>	
Summe netto	31.143,15 Euro
zuzüglich 19 % gesetzl. Mehrwertsteuer	5.917,20 Euro
vorläufige Honorarsumme (brutto)	37.060,35 Euro

Die vorläufige Honorarsumme beläuft sich auf 37.060,35 € (brutto).

Die formelle Durchführung des Bauleitplanverfahrens erfolgt grundsätzlich durch die Verwaltung. Aufgrund personeller Engpässe im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Zolling erfolgt teilweise eine externe Verfahrensbegleitung bei der Durchführung des notwendigen Bauleitplanverfahrens (Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Zolling-West“ mit gleichzeitiger 7. Änderung des rechtswirksa-

men Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zolling) durch die Firma Wacker Planungsgesellschaft mbH & Co. KG/Nandlstadt.

Hierzu liegt der Gemeinde Zolling ebenfalls ein Honorarangebot der Firma Wacker Planungsgesellschaft mbH & Co. KG/Nandlstadt vom 13.11.2024 vor.

Für die Verfahrensbegleitung wird ein geschätzter Stundenaufwand von ca. 100 Stunden kalkuliert.

Somit errechnet sich bei ca. 100 Stunden á 89,00 Euro/Stundensatz (Architekt) (netto) ein Honorarsatz von 8.900,00 Euro (netto), also vorläufig 10.591,00 Euro (brutto) für die externe Verfahrensbegleitung durch die Firma Wacker Planungsgesellschaft mbH & Co. KG/Nandlstadt. Die Abrechnung erfolgt auf Nachweis der tatsächlich angefallenen Stunden.

Stundensätze:

Architekt:	89,00 Euro/Stunde/netto
Dipl.-Ing.:	79,00 Euro/Stunde/netto
Zeichner/Sekretärin:	59,00 Euro/Stunde/netto

Die Nebenkosten (Farbplotts, Kopien und Versenden von Plänen per E-Mail, CD-ROM bzw. per Post usw.) werden auf Nachweis gesondert berechnet.

Im Haushalt der Gemeinde Zolling wird für das Jahr 2025 unter der Haushaltsstelle „6100.6505“ ein entsprechender Haushaltsansatz vorgesehen.

Für die teilweise externe Verfahrensbegleitung wird im Haushalt der Verwaltungsgemeinschaft Zolling für das Jahr 2025 unter der Haushaltsstelle „6000.6550“ ein entsprechender Haushaltsansatz vorgesehen.

Beschluss: 15 : 0

1. Mit der Ausarbeitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Zolling-West“ in Zolling mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zolling (7. Änderung) wird die Firma Wacker Planungsgesellschaft mbH & Co. KG/Nandlstadt auf der Grundlage des eingereichten Honorarangebotes vom 13.11.2024 mit einer vorläufigen Angebotssumme in Höhe von 37.060,35 Euro (brutto) beauftragt.
2. Für die teilweise externe Verfahrensbegleitung bei der Durchführung des notwendigen Bauleitplanverfahrens (Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Zolling-West“ mit gleichzeitiger 7. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zolling) wird ebenfalls die Firma Wacker Planungsgesellschaft mbH & Co. KG/Nandlstadt auf der Grundlage des eingereichten Honorarangebotes vom 13.11.2024 mit einer vorläufigen Angebotssumme in Höhe von 10.591,00 (brutto) beauftragt.
3. Bürgermeister Priller wird ermächtigt, mit der Firma Wacker Planungsgesellschaft mbH & Co. KG/Nandlstadt für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens die entsprechenden Honorarvereinbarungen auf der Grundlage der oben genannten Honorarangebote abzuschließen.

Hinweis: Gemeinderatsmitglied Sellmaier verlässt den Sitzungssaal um 20:21 Uhr und kommt um 20:23 Uhr wieder zurück.

**10./852 Ersatzbeschaffung eines Kommunalfahrzeuges für den Bauhof der Gemeinde Zolling;
Auftragsvergabe**

Der im Jahre 2006 von der Gemeinde Zolling beschaffte Unimog U290 ist mittlerweile in einem schlechten Zustand, obwohl das Fahrzeug einen Kilometerstand von nur ca. 147.000 km aufweist.

Die Unterhaltskosten sind mit durchschnittlich ca. 9.000 Euro pro Jahr in den letzten 6 Jahren überdurchschnittlich hoch. Das Fahrzeug wird vor allem durch den Winterdienstseinsatz stark in Mitleidenschaft gezogen und zeigt fortgeschrittene Korrosion. Weiter macht die kompliziert gestaltete Getriebekupplung aktuell wiederholt Probleme. Die Kupplung selbst wurde seit Bestand des Fahrzeuges bereits zweimal getaucht. Die bekannten Probleme traten jedoch nach einiger Zeit wieder auf. Trotz Aufsuchen mehrerer Werkstätten konnte das Kupplungsproblem bis heute nicht abschließend lokalisiert werden. Darüber hinaus ist seit einiger Zeit die Kupplungssteuerung defekt, so dass ein automatisierter Schaltvorgang nicht mehr möglich ist. Die wiederholt aufgetretenen Kupplungsprobleme führten bereits mehrmals u.a. auch während der Winterdienstzeit zum Ausfall des Fahrzeuges.

Da das Fahrzeug wie bereits oben erwähnt einen schlechten Gesamtzustand aufweist, wurde Seitens der Gemeinde beschlossen, von weiteren Kosten für anstehende notwendige Instandsetzungen Abstand zu nehmen. Das Fahrzeug wurde lediglich soweit erhalten, um den Winterdienst im kommenden Winter sicherzustellen.

Im Jahr 2025 soll der Unimog daher einer Ersatzbeschaffung weichen. Da sich das Hauptaufgabenfeld des Unimogs in erster Linie auf den Winterdienst, den Betrieb mit einer Frontanbaukehrmaschine und als Zugfahrzeug für den LKW-Anhänger beschränkt, kommt als Ersatzbeschaffung für den Unimog durchaus auch ein normaler LKW mit kurzem Radstand in Frage. Neben zwei Modellen eines Unimogs wurden daher am Bauhof in Oberzolling auch zwei LKWs vorgeführt. Alle Fahrzeuge wurden u.a. mit Schneepflug in den engen Straßen auf Ihre Wendigkeit getestet. In der Folge wurden von drei Firmen Angebote für ein entsprechendes Fahrzeug eingereicht.

Das wirtschaftlichste Angebot wurde dabei von der Firma BayWa aus 82407 Wilzhofen für einen LKW vom Typ TGM 13.290 mit einem Radstand von 3050 mm eingereicht. Das Angebot schließt einschließlich hydraulischer Anlage von Hydrac und Dreiseitenkipper vom Hersteller Ressenig mit einer Gesamtsumme von 220.150,00 Euro (brutto). Ein günstigeres Angebot eines weiteren Bieters in Höhe von 214.248,43 Euro (brutto) beinhaltet grundsätzlich das gleiche Fahrgestell wie im Angebot des wirtschaftlichsten Bieter, jedoch mit einer hydraulischen Anlage und einem Dreiseitenkipper von einem anderen Hersteller, welcher gegenüber der Firma Ressenig folgende Anforderungen an den Aufbau nicht erfüllen kann:

- die Heckbordwand kann nur per Hand am Fahrzeugheck und nicht pneumatisch vom Fahrerplatz aus geöffnet werden,
- die Seitenbordwände sind nur abklappbar und nicht zusätzlich pendelnd ausgeführt,
- die Stirnbordwand zum Schutz des Führerhauses ist nur 70 cm, anstatt 100 cm hoch,
- alle Bordwände sind anstatt mit leichtem Aluminium in schwerem Stahl ausgeführt,
- als Aufstiegshilfe sind anstatt einer Leiter nur Klapptritte auf der Bordwandinnenseite montiert,
- die Ladefläche liegt um ca. 10 cm höher,

- die Hydraulikanschlüsse für den Salzstreuautomat befinden sich nicht am Heck des Fahrzeuges sondern an der Rückseite des Führerhauses,
- eine elektrische Schnittstelle für den Salzstreuer am Heck des Fahrzeuges kann nicht umgesetzt werden, so dass ein loses Kabel bis in das Innere des Führerhauses verlegt werden müsste.

Die vorgenannten Punkte rechtfertigen aus Sicht der Gemeinde den Mehrpreis des Angebotes der Firma BayWa.

Ein drittes Angebot, welches ein Fahrzeug von Typ Unimog U327 beinhaltet, schließt mit einer Gesamtsumme von 255.559,74 Euro (brutto).

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma BayWa, zu vergeben.

Beschluss: 15 : 0

Im Zusammenhang mit der Ersatzbeschaffung eines Kommunalfahrzeuges für den Bauhof der Gemeinde Zolling erhält den Auftrag für die Lieferung die Firma BayWa aus 82407 Wilzhofen auf der Grundlage und zu den Preisen und Bedingungen des eingereichten Angebotes vom 25.11.2024 mit einer Gesamtsumme von 220.150,00 Euro (brutto).

11./853

Beschaffung einer zapfwellenbetriebenen Hochwasserpumpe für den Bauhof der Gemeinde Zolling; Auftragsvergabe

Während des Hochwassers im Mai/Juni 2024 hat sich die am Bauhof in Oberzolling stationierte mobile dieselbetriebene Hochwasserpumpe in vollem Umfang bewährt. Für die immer wiederkehrenden Hochwassersituationen soll daher eine weitere Hochwasserpumpe beschafft werden. Um diese flexibel u. a. auch im Gelände einsetzen zu können, wird eine zapfwellenbetriebene Pumpe zur Montage an einen Traktor in Erwägung gezogen. Hierzu wurden von drei Firmen Angebote eingeholt.

Das billigste Angebot wurde dabei mit einer Gesamtsumme von 24.502,10 Euro (brutto) eingereicht. Das Angebot der Firma Hübner Werksvertretung GmbH aus 96117 Memmelsdorf mit einer Angebotssumme von 28.650,00 Euro (brutto) erscheint jedoch wirtschaftlichster. Angeboten wurde von der Firma Hübner eine betriebsfertige Drehkolbenpumpe vom Typ Börger EL2250 mit einer Förderleistung von 12.500 l/min auf einem stabilen Dreipunktbock. Die grundsätzlich vergleichbare Pumpe des Erstbieters wird nicht betriebsfertig geliefert. So sind die vier Schlauchanschlüsse nur als Schraubflansch ausgeführt und der Bauhof müsste das Kupplungssystem selbst nachrüsten. Der freie Kugeldurchgang beträgt gegenüber der Börger EL2250 mit 80 mm beim Erstbieter nur 61 mm. Der Dreipunktbock ist entgegen dem Modell von Börger bei weitem nicht so stabil ausgeführt und verfügt weder über eine Kranöse, noch über Stapler- und Hubwagentaschen. Weiter ist beim Modell von Börger am Dreipunktbock ein Werkzeugkasten integriert, in welchem Kupplungsschlüssel, Ersatzbolzen und sonstiges Zubehör mitgeführt werden kann. Ein entsprechender Werkzeugkasten ist im Angebot des Erstbieters nicht enthalten. Ein von einem weiteren Bieter eingereichtes Angebot schließt mit einer Gesamtsumme von 32.427,50 Euro (brutto).

Aufgrund der aus Sicht der Verwaltung hochwertigeren Ausführung ist das Angebot der Firma Hübner trotz der Mehrkosten gegenüber dem Erstbieter als das wirtschaftlichste anzusehen. Die notwendigen Saug- und Druckschläuche sind in den Angeboten nicht enthalten, da diese bei anderen Anbietern günstiger erworben werden können.

Für die Beschaffung der zapfwellenbetriebenen Hochwasserpumpe wurde der Gemeinde Zolling von der Allianz SE aus München eine Spende von 15.000,00 Euro zugesichert, welche mittlerweile auf dem Konto der Gemeinde Zolling eingegangen ist. Die tatsächlichen Investitionskosten der Gemeinde Zolling für die Hochwasserpumpe belaufen sich daher auf lediglich 13.650,00 Euro (brutto) zuzüglich der Kosten für die notwendigen Saug- und Druckschläuche in Höhe von voraussichtlich ca. 5.000,00 (brutto).

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Hübner Werksvertretung GmbH, zu vergeben.

Hinweis: Gemeinderatsmitglied Neumair verlässt den Sitzungssaal um 20:34 Uhr und kommt um 20:37 Uhr wieder zurück.

Beschluss: 15 : 0

1. Im Zusammenhang mit der Beschaffung einer zapfwellenbetriebenen Hochwasserpumpe für den Bauhof der Gemeinde Zolling erhält den Auftrag für die Lieferung die Firma Hübner Werksvertretung GmbH aus 96117 Memmelsdorf auf der Grundlage und zu den Preisen und Bedingungen des eingereichten Angebotes vom 19.09.2024 mit einer Gesamtsumme von 28.650,00 Euro (brutto).
2. Weiter stimmt der Gemeinderat der Beschaffung der notwendigen Saug- und Druckschläuche in Höhe von ca. 5.000,00 Euro (brutto) zu.

12./ Anfragen und Anregungen

12.1/ Termin für Hochwassercheck

Gemeinderatsmitglied Andrea Bachmaier möchte wissen ob es schon mehr Details zu dem angekündigten Hochwassercheck für die Gemeinde Zolling gibt. Außerdem stellt sie die Frage, ob es Überlegungen gibt, die Hochwasserproblematik auf der Ebene der ILE Ampertal anzugehen.

Bürgermeister Helmut Priller bestätigt, dass der Termin für den Hochwassercheck durch das Wasserwirtschaftsamt München am 23.01.2025 stattfinden wird. Von Seiten der ILE-Ampertal ist Bürgermeister Uwe Gerlsbeck mit der Hochwasserthematik betreut und kümmert sich um die Koordination.

12.2/ Ortsschild Zolling an der B301

Gemeinderatsmitglied Stephan Wöhrl bittet um Überprüfung, ob das Ortsschild der Ortschaft Zolling in Richtung Attenkirchen hinter die Brücke über die Staatsstraße versetzt werden kann.

Bürgermeister Helmut Priller sichert zu, die Angelegenheit überprüfen zu lassen. Allerdings wurde ein solcher Antrag schon einmal abgelehnt.

12.3/ PV-Förderung der Gemeinde Zolling

Gemeinderatsmitglied Christian Wiesheu merkt an, dass auf der heutigen Tagesordnung der Punkt bezüglich der PV-Förderung der Gemeinde Zolling fehlt.

Bürgermeister Helmut Priller erklärt, dass dies bewusst so geregelt wurde, da dies im Zusammenhang mit der Haushaltsvorberatung passieren soll.

Vorsitzender:

Schriftführer:

Helmut Priller
Erster Bürgermeister

Lukas Schütt
Verwaltungsoberinspektor